

Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Kommunale Härtefallförderrichtlinie-Covid-19)

Präambel

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet, auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses zum Haushaltsplan 2021 vom 02.12.2020, einen kommunalen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die Covid-19-Pandemie nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll in besonderen Härtefällen vor allem Vereinen, Trägern von Kultur- und Sozialeinrichtungen und Freiberuflern sowie Selbstständigen für den Zeitraum der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dienen und Hilfen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergänzen.

1. Zuwendungsempfänger*innen

1.1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, jeweils mit Sitz auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, können sein:

- a) gemeinnützigen Unternehmen mit nicht mehr als 249 Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten und gemeinnützige Vereine,
- b) Sozial- und Kulturunternehmen,
- c) Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- d) in speziellen Einzelfällen auch Familien bzw. Einzelpersonen, unter Berücksichtigung sonstiger Hilfen beispielsweise nach SGB II und XII.

1.2. Eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses betrifft grundsätzlich nur Einzelfälle, die nachweislich weder eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits ausgereicht bzw. in Aussicht gestellt bekommen haben oder bei denen die bereits geleisteten oder in Aussicht gestellten Hilfen nachweislich unzureichend sind. Andere Formen der Förderungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind unabhängig davon möglich.

1.3. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Antragstellung in der Person des/der Antragsteller/s, dem Zuwendungsempfänger oder sonstigen Beteiligten die von einer Förderung begünstigt wären Anhaltspunkte, die auf eine politisch extreme oder religiös extreme Position schließen lassen, wird vom Verfassungsschutz des Landes M-V eine Stellungnahme eingeholt. Diese wird Teil der Zuwendungsentscheidung.

2. Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1.** Die Gewährung von Zuwendungen ist nur zulässig, wenn die Hanse- und Universitätsstadt an der Erfüllung des Zweckes ein erhebliches Interesse hat und dieses Interesse nicht oder nicht in notwendigem Maße befriedigt werden kann.
- 2.2.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss unverschuldet in eine tatsächliche oder zu erwartende existenzbedrohliche wirtschaftliche Notlage aufgrund der Auswirkung der Covid-19-Pandemie gekommen sein.
- 2.3.** Die Voraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn bereits im Vorfeld dieser Pandemie Schuldenstände gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vollstreckungsankündigungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber dem Antragsteller vorliegen oder Eintragungen des Antragstellers in der Schuldnerkartei des Vollstreckungsgerichts vorhanden sind. Gleiches gilt für alle eingeleiteten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gegenüber Antragstellern durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- 2.4.** Die Förderung entsprechend Punkt 3.1 Buchstabe c) für Einzelpersonen gilt nur für Fälle, die aufgrund einer unentgeltlichen Urlaubsregelung bzw. einer Kurzarbeiterregelung vor dem Hintergrund der Unmöglichkeit der Kinderbetreuung einer besonderen Härte unterliegen, die auf Grund der Schließungen der Kita, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen zwingend erforderlich werden. Gegebenenfalls gewährte weitere Hilfen anderer sind vorrangig.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Die Förderung kann in Form:

- a) je Einzelfall bis zu 5.000 Euro unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2019/316 vom 21. Februar 2019 („De-minimis-Beihilfen),
- b) einer Übernahme von Verpflichtungen von bis zu 2.000,00 Euro monatlich,
- c) von Ausnahmefällen für Einzelpersonen in Form einer monatlichen Zahlung bis zu 500,00 Euro

eines nicht rückzahlbaren Zuschuss oder auch als zinsloses Darlehen gewährt werden.

- 3.2.** Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung nach dieser Förderlichtlinie.
- 3.3.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dieser Richtlinie.
- 3.4.** Die maximale Förderhöhe über alle Einzelforderungen beträgt 10.000,00 Euro. Härtefallentscheidungen über Erlass von Gebühren, Beiträgen, Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankung sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3.5.** Für die Bewilligung ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge Entscheidungskriterium.

4. Antragstellung

- 4.1.** Die Frist zur Antragstellung beginnt mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie. Hierfür ist grundsätzlich das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen.
- 4.2.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, den Verwendungszweck zur Nutzung der Sonderförderung im Rahmen einer schriftlichen Antragsstellung mitzuteilen.
- 4.3.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, mit der Antragstellung eine schriftliche Erklärung an Eides Statt abzugeben, dass
- a) die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Covid-19-Pandemie ist,
 - b) der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden,
 - c) vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,
 - d) zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden können sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen,
 - e) unter Beachtung des EU-Beihilferechtes, der ausgezahlte Zuschuss unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2019/316 vom 21. Februar 2019 („De-minimis Beihilfen“) nicht überschritten wird,
 - f) im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

5. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung des Antrags auf Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch das jeweils zuständige Fachamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1.** Der Termin zum Nachweis der tatsächlichen Verwendung der Mittel, wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Zuwiderhandlung ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.
- 6.2.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der

Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

7. Anschrift zur Antragsstellung

Die Anträge sind an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kämmereiamt
Sankt-Georg-Straße 109
18055 Rostock

oder bevorzugt per E-Mail zu richten an: hilfsfonds@rostock.de

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hanse- und Universitätsstadt in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Rostock, 23. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Formular zur Antragsstellung
- Eidesstattliche Erklärung